



Amtliche Bekanntmachungen

11. Jahrgang, Nr. 2

23. Dezember 1981

INHALT

HABILITATIONSORDNUNG

der
Medizinischen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn

vom

21. Oktober 1970

mit den Änderungsbeschlüssen vom

20. Oktober 1971 (§ 12)
17. Juli 1974 (§ 8)
23. Oktober 1974 (§ 9)
23. Mai 1979 (§ 9)

§1

Die "venia legendi", das Recht als Privatdozent Vorlesungen innerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn zu halten, wird durch die Habilitation erworben.

Die Habilitation setzt bei dem Bewerber eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung und eine eigene wissenschaftliche Leistung, die Eignung zum akademischen Lehramt und die Fähigkeit zur selbständigen Förderung der Aufgaben von Forschung und Lehre voraus. Persönlichkeit sowie ärztliche Qualifikation des Bewerbers sollen berücksichtigt werden.

§2

Der Bewerber muß den medizinischen Doktorgrad besitzen und soll nach dem ärztlichen Staatsexamen in der Regel 4 Jahre erfolgreich auf seinem Fachgebiet gearbeitet haben.

Wird die venia legendi für ein Fachgebiet erstrebt, für das eine Facharztregelung besteht, so muß der Bewerber eine abgeschlossene Facharztausbildung nachweisen.

Das gleiche gilt für die Erweiterung einer bereits erteilten venia legendi auf ein Fachgebiet gemäß § 2, Abs. 2.

Im Ausland erworbene Approbationen bzw. akademische Grade reichen für die Zulassung zur Habilitation nur dann aus, wenn sie den deutschen Approbationen bzw. akademischen Graden gleichwertig sind.

Für die Habilitation von Zahnärzten gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Anstelle des medizinischen Doktorgrades kann der der Zahnheilkunde treten.

Zur Habilitation kann, wenn Forschung und Lehre es notwendig erscheinen lassen, auch ein Bewerber zugelassen werden, der seinen Doktorgrad nicht in einer medizinischen Fakultät erworben hat und weder die ärztliche noch die zahnärztliche Approbation besitzt. Zustimmung von 3/4-Mehrheit der Fakultät ist vor Einleitung des Verfahrens (§ 5) erforderlich. Das gleiche gilt für die Zulassung eines Ausländers zur Habilitation.

§3

Das Habilitationsgesuch ist dem Dekan der Medizinischen Fakultät persönlich zu überreichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- 1) Lebenslauf in vierfacher Ausfertigung mit genauen Angaben der wissenschaftlichen Ausbildung
- 2) Geburtsurkunde und gültiger Staatsangehörigkeitsausweis
- 3) Reifezeugnis
- 4) Leumundszeugnis bzw. polizeiliches Führungszeugnis
- 5) Diplom des medizinischen Doktorgrades sowie allenfalls anderer akademischer Grade
- 6) Zeugnis über die Approbation als Arzt (Zahnarzt)
- 7) Nachweis einer Facharztausbildung gern. § 2, Abs. 2
- 8) Erklärung über frühere Habilitationsversuche
- 9) Verzeichnis aller wissenschaftlichen Arbeiten in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung je eines Belegexemplares
- 10) Anzeige des erstrebten Lehrgebietes
- 11) Habilitationsschrift mit der eidesstattlichen schriftlichen Versicherung, daß der Bewerber sie selbst abgefaßt und die darin verwerteten Untersuchungen ausgeführt hat.

Sobald der formelle Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens vorliegt, soll der Dekan die Engere Fakultät von der beabsichtigten Habilitation unterrichten und Persönlichkeit sowie Werdegang des Bewerbers skizzieren.

§4

Die Habilitationsschrift muß sich stützen auf eigene, zumindest zum Teil noch nicht veröffentlichte Untersuchungen und wissenschaftlich wertvoll sein; sie darf keine bloße Erweiterung der eigenen Doktordissertation sein.

In Ausnahmefällen kann die Fakultät eine bereits veröffentlichte, besonders wertvolle Untersuchung als Habilitationsschrift anerkennen. Hierzu ist ein mit 3/4-Mehrheit zu fassender Fakultätsbeschuß notwendig.

§5

Zur Einleitung des Verfahrens bildet die Engere Fakultät eine Kommission aus 3 ihrer Mitglieder, die Professoren sein müssen. Eines der Kommissionsmitglieder muß Fachvertreter sein.

Die Kommissionsmitglieder erstatten unabhängig voneinander über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Leistungen sowie über die Person des Bewerbers ein ausführliches schriftliches Gutachten. Der Dekan kann zusätzlich Gutachten von Mitgliedern der Weiteren Fakultät oder auch von Mitgliedern anderer Fakultäten oder von Fachvertretern einer anderen Universität anfordern. Ein zusätzliches Gutachten eines auswärtigen Fachvertreters ist einzuholen, wenn einer der Gutachter mit der Weiterführung des Verfahrens nicht einverstanden ist.

Das Gesuch mit allen wissenschaftlichen Unterlagen und Gutachten wird bei sämtlichen abstimmungsberechtigten Mitgliedern der Engeren Fakultät in Umlauf gesetzt. Kritische Anmerkungen oder Ablehnungen der Habilitationsleistungen sind dem Dekan gegenüber schriftlich zu begründen. Dieser ist gehalten, sie der Fakultät vorzutragen.

Nach Umlauf der Unterlagen erfolgt nach einer Diskussion über die Habilitationsleistungen die Abstimmung über die Weiterführung des Verfahrens. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, so gilt das Habilitationsgesuch als abgelehnt. Diese Entscheidung und ihre Begründung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ihm ist dann Einblick in die Voten der Gutachter zu gewähren.

§6

Nach Zustimmung der Engeren Fakultät hat der Habilitand innerhalb einer Frist von 4 Wochen, die der Dekan ausnahmsweise verlängern kann, eine Probevorlesung vor der Weiteren Fakultät zu halten. Er hat dem Dekan drei sich nicht überschneidende, mit der Habilitationsschrift nicht unmittelbar zusammenhängende Themen einzureichen. Von diesen wählt der Dekan eines aus und teilt es dem Habilitanden drei Tage vor der Probevorlesung mit. Die Probevorlesung ist in freiem Vortrag zu halten. Ihr folgt eine Aussprache mit dem Habilitanden, welche diesem Gelegenheit geben soll, seine Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion nachzuweisen. Die Aussprache, die der Lehrstuhlinhaber des jeweiligen Faches eröffnet, braucht sich nicht auf den Inhalt der Probevorlesung zu beschränken, sondern kann sich über das ganze Habilitationsfach erstrecken.

Im Anschluß an Probevorlesung und Aussprache stimmt die Engere Fakultät geheim über die Erteilung der *venia legendi* ab. Die Erteilung der *venia legendi* ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Fakultätsmitglieder dafür stimmen.

Die Entscheidung wird dem Habilitanden durch den Dekan während der gleichen Sitzung bekannt gegeben.

§7

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erteilung der *venia legendi* hat der Habilitand zum Vollzug seiner Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung im freien Vortrag über ein, mit Zustimmung des Dekans selbstgewähltes Thema — im festlichen Rahmen — zu halten. Die Antrittsvorlesung wird durch eine Einladung des Dekans angezeigt, die sich an Lehrkörper, Studentenschaft, Freunde und Gönner der Universität richtet.

Mit der Antrittsvorlesung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Über den Vollzug der Habilitation wird eine Urkunde gefertigt und dem Habilitanden unmittelbar nach der Antrittsvorlesung durch den Dekan ausgehändigt. Der Tag der Probevorlesung gilt als Termin der erteilten *venia legendi*.

Der Dekan teilt die Habilitation Rektor und Senat mit, die ihrerseits den zuständigen Minister benachrichtigen.

§8

Die angenommene Habilitationsschrift muß entweder unverkürzt oder zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt veröffentlicht werden; in diesem Fall muß im Literaturverzeichnis auf die Habilitationsschrift verwiesen werden. Von den Veröffentlichungen hat der Verfasser 3 Exemplare im Dekanat abzuliefern. Ein Exemplar der Habilitationsschrift verbleibt mit den übrigen Bewerbungspapieren bei den Fakultätsakten.

§9

Im Falle eines Gesuches um Umhabilitation bestimmt die Engere Fakultät 3 ihrer Mitglieder, die Professoren sein müssen, als Gutachter. Nach Umlauf der Unterlagen (gem. § 3) und einem Bericht der Gutachter stimmt die Engere Fakultät geheim darüber ab, von welchen Habilitationsleistungen abgesehen werden kann. Zum Erlaß einer Habilitationsleistung ist 3/4-Mehrheit notwendig. Die öffentliche Antrittsvorlesung hat in jedem Fall stattzufinden.

über eine Erweiterung der *venia legendi* entscheidet die Engere Fakultät mit 3/4-Mehrheit. Zuvor soll eine Kommission, bestehend aus dem Dekan und Vertretern betroffener Fächer, die Professoren sein müssen, zu der vorgesehenen Erweiterung der *venia legendi* Stellung nehmen.

§ 10

Der Privatdozent kann auf die *venia legendi* durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung verzichten. Der Verzicht wird mit dem Zugang der Erklärung an die Fakultät wirksam.

Die *venia legendi* erlischt, wenn der Privatdozent

- a) an einer anderen Universität als Privatdozent zugelassen oder zum planmäßigen Professor ernannt wird;
- b) eine hauptamtliche Lehrtätigkeit an einer ausländischen Universität übernimmt. Auf Antrag des Privatdozenten kann die Fakultät die Beibehaltung der *venia legendi* widerruflich genehmigen.

Die Fakultät kann die *venia legendi* durch Beschuß zurücknehmen, wenn sie aufgrund eines Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erteilt und dieser Irrtum durch das Verhalten des Bewerbers verursacht worden ist. Die Fakultät muß die *venia legendi* zurücknehmen, wenn der Privatdozent sich zur Erlangung der *venia legendi* unlauterer Mittel bedient hat.

Die Fakultät kann die *venia legendi* entziehen,

- a) wenn bei einem Privatdozenten, der zugleich Beamter ist — sei es in seiner Eigenschaft als Dozent, sei es sonst innerhalb der Universität, sei es außerhalb der Universität — die Ernennung zum Beamten aus disziplinarrechtlichen Gründen widerrufen wird, das Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt oder das Beamtenverhältnis kraft strafrechtlicher Verurteilung endet;
- b) wenn gegen den nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Privatdozenten ein strafgerichtliches Urteil ergeht, das bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte;
- c) wenn der Privatdozent seine Lehrtätigkeit ohne Genehmigung der Fakultät für mehr als zwei Semester unterbricht oder die wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die an einen Hochschullehrer gestellt werden; die Entziehung ist in diesen Fällen unzulässig, wenn seit der Verleihung der *venia legendi* mehr als 15 Jahre verstrichen sind;
- d) wenn der Privatdozent infolge Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung seiner Lehrtätigkeit dauern unfähig ist.

Die Zurücknahme und die Entziehung der *venia legendi* wird durch Beschuß der Engeren Fakultät mit 3/4-Mehrheit ausgesprochen.

Vor dem Beschuß ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die in mündlichem Vortrag vor der Engeren Fakultät bestehen muß, wenn der Privatdozent dies wünscht. Zwischen der Mitteilung der Fakultät über die beabsichtigte Maßnahme und dem Beschuß der Fakultät muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Der Beschuß ist mit Gründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Privatdozenten förmlich mitzuteilen.

Das Erlöschen der *venia legendi* wird durch Beschuß der Engeren Fakultät festgestellt. Der Beschuß wird dem Privatdozenten mitgeteilt.

Die Beendigung der *venia legendi* nach den vorstehenden Bestimmungen (einschließlich Verzicht und Erlöschen) ist von der Fakultät Rektor und Senat mitzuteilen, die ihrerseits den zuständigen Minister benachrichtigen.

§ 11

Zu Änderungen der Habilitationsordnung muß die Weitere Fakultät Stellung nehmen. Ihre Annahme bedarf einer 3/4-Mehrheit der Engeren Fakultät.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Habilitationsordnung tritt ab 21. Oktober 1971 in Kraft. Zugleich treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Änderungen gemäß Fakultätsbeschlüssen vom 17. Juli 1974, 23. Oktober 1974 und 23. Mai 1979.

Wartenberg
Dekan
der Medizinischen Fakultät